

15.09.21**Antrag**
des Landes Rheinland-Pfalz

Mobilitätsdatenverordnung - MDV

Punkt 46 der 1008. Sitzung des Bundesrates am 17. September 2021

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 2 der Empfehlungsdrucksache 615/1/21 beschließen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Zu § 5 Absatz 3,
§ 7 Nummer 2,
Nummer 4 MDV

a) § 5 Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Sofern ein registrierter Dritter die Daten zu anderen Zwecken als den in § 3b Absatz 1 Nummer 3 des Personenbeförderungsgesetzes genannten verwendet oder gegen die Vorgaben nach § 7 Nummer 2 oder 4 verstößt, muss der Nationale Zugangspunkt unmittelbar nach Kenntniserlangen dem Dritten den Zugang zu den Daten nach Absatz 1 entziehen. Sofern ein registrierter Dritter gegen die Vorgaben in § 6 Absatz 1 Satz 4 oder nach § 7 Nummer 1 oder 3 verstößt, kann der Nationale Zugangspunkt nach Kenntniserlangen dem Dritten den Zugang zu den Daten nach Absatz 1 entziehen.“

b) § 7 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. die Daten bei der Integration in den jeweiligen elektronischen, insbesondere appbasierten Mobilitäts- oder Reiseinformationsdienst nicht verfälscht oder in anderer Weise als zu dem in § 3b Absatz 1 Nummer 3 des Personenbeförderungsgesetzes bestimmten Zweck verwendet werden;“

bb) Nummer 4 ist zu streichen.

Folgeänderung:

In § 7 wird die bisherige Nummer 5 zur Nummer 4.

Begründung:

Mobilitätsdaten gemäß dieser Verordnung dienen der Bereitstellung von Informationsdiensten für die Nutzer des ÖPNV.

Um das Potenzial dieser Daten auszuschöpfen, müssen auch Dritte die Möglichkeit haben, Dienste zu definieren und zu entwickeln. Dabei werden Algorithmen und Verarbeitungsschritte genutzt, die aus Sicht des ÖV-Nutzers sinnvoll sind. Solche Algorithmen können zur Filterung, Aggregation und Interpretation von Daten führen oder diese voraussetzen.

Die geänderte Formulierung von § 7 Nummer 2 dient der Klarstellung, dass eine Verwendung, insbesondere Veränderung, der Daten möglich ist, sofern sie nicht zu einer Verfälschung des Dateninhalts führt. Mit dem Verzicht auf eine vollständige Streichung von Nummer 2 wird einem möglicherweise bestehenden Verkündungshindernis begegnet.

§ 7 Nummer 4 ist zu streichen, da mit der Forderung, dass „der jeweils aktuelle Stand der Daten verwendet wird“ jegliche Datennutzung ausgeschlossen wird, die systemseitig nicht über eine permanente Internetverbindung verfügt, zum Beispiel Geräte in Fahrzeugen oder Offline-Apps zur Reiseinformation oder auch die Verwendung der Daten auf gedruckten Plakaten. Im Zuge der erforderlichen Anpassungen der Verordnung auf Grund des gestaffelten Inkrafttretens der Datenbereitstellungsverpflichtung könnten die Aktualitätsangaben zukünftig als erweiterte Quellenangabe in Form von Datum und Uhrzeit der letzten Daten-Aktualisierung, sofern technisch umsetzbar, berücksichtigt werden. Damit wäre der Begründung der Bundesregierung zu § 7 Nummer 4 MDV hinreichend Rechnung getragen ohne Offline-Dienste auszuschließen.

Ein Entzug des Datenzugangs bei Verstoß gegen die Vorgaben in § 6 Absatz 1 Satz 2 ist nicht erforderlich, da es bei Fehlen der dort genannten Angaben erst gar nicht zu einer Registrierung kommt.

Für einen Verstoß gegen die Vorgaben in § 6 Absatz 1 Satz 4 erscheint ein „kann“ des Entzugs des Datenzugangs ausreichend.